

Bürgerliche Auffassungen über Grundprinzipien und jus cogens im Völkerrecht

Dozent Dr. sc. PANOS TERZ,
Institut für internationale Studien
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Im Zuge des Übergangs von der Entspannungs- zur Konfrontationspolitik sind in den letzten Jahren massive Verletzungen der Grundprinzipien des Völkerrechts durch imperialistische Staaten zu verzeichnen. Vor allem die mit Gewaltandrohung verbundene verstärkte Einmischung der USA in die inneren Angelegenheiten mittelamerikanischer Staaten, die fortgesetzten brutalen Aggressionsakte Israels gegenüber arabischen Staaten sowie die militärischen Aktionen des Rassenregimes von Südafrika gegen die Nachbarstaaten im Süden Afrikas sind Ausdruck der friedensgefährdenden, völkerrechtswidrigen Politik des Imperialismus. Diese Politik wird begleitet von Versuchen bürgerlicher Völkerrechtler, die Grundprinzipien des Völkerrechts politisch abzuwerten, sie inhaltlich auszuhöhlen und ihren Charakter als zwingendes Völkerrecht (jus cogens) zu bestreiten.

Das Wesen der Grundprinzipien des Völkerrechts

Die sozialistische Völkerrechtswissenschaft versteht unter den Grundprinzipien des allgemein-demokratischen Völkerrechts der Gegenwart „das System der grundlegenden und richtungweisenden Normen für das Verhalten der Völkerrechtssubjekte zueinander, die als solche allgemein anerkannt und daher allgemein verbindlich sind“.¹ Diese Grundprinzipien wurden in Art. 1 und 2 der UN-Charta fixiert und durch die von der UN-Vollversammlung als Resolution 2625 (XXV) beschlossene Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts vom 24. Oktober 1970² authentisch interpretiert. Es sind dies:

1. das Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen,
2. das Prinzip der Regelung internationaler Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln (friedliche Streitbeilegung),
3. das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten,
4. die Pflicht der Staaten zur gegenseitigen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der UN-Charta,

5. die Gleichberechtigung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker,

6. die souveräne Gleichheit der Staaten,

7. das Prinzip, in Übereinstimmung mit der UN-Charta übernommene Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Diese sieben Grundprinzipien wurden – ohne Veränderung ihres Inhalts – unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse und Bedingungen in Europa als Bestandteil in die Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von 1975 aufgenommen.³ Dabei wurden einzelne wichtige Elemente der in der UN-Charta verankerten Prinzipien gesondert hervorgehoben, so z. B. die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität der Staaten. Dies stellt aber keine inhaltliche Ausweitung der Grundprinzipien dar, sondern ihre Anwendung entsprechend der spezifischen Situation in Europa.⁴

Die Grundprinzipien besitzen im Völkerrecht die höchste politische, moralische und vor allem juristische Kraft. Sie sind jus cogens, d. h. für alle Staaten zwingendes, verbindliches Recht; von ihnen darf nicht abgewichen werden. Kein Staat darf ein völkerrechtliches Grundprinzip durch ausdrückliche Erklärung oder durch konkludentes Verhalten für sich selbst ausschließen. Grundprinzipien dürfen auch nicht durch Verträge zwischen Staaten aus ihren gegenseitigen Beziehungen ausgeschlossen werden.⁵

Obwohl jedes einzelne Grundprinzip relative Selbständigkeit besitzt, stellen die völkerrechtlichen Grundprinzipien ein einheitliches Ganzes, ein System dar. Aus dem Systemcharakter der Grundprinzipien ergibt sich ihre rechtliche Gleichwertigkeit. Dies schließt aber nicht aus, daß unter bestimmten historischen Bedingungen eines der sieben Grundprinzipien in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rückt, prononciert aktuelle Bedeutung gewinnt und – so betrachtet – etwas mehr Gewicht als die anderen Grundprinzipien erlangt.⁶

Hauptströmungen der bürgerlichen Völkerrechtsdoktrin zur Abwertung bzw. Aushöhlung völkerrechtlicher Grundprinzipien

Die Auseinandersetzung mit der Haltung bürgerlicher Völkerrechtler in bezug auf die Grundprinzipien des Völkerrechts und deren Charakter als jus cogens muß zunächst die konzeptionelle und terminologische Spezifik der bürgerlichen Völkerrechtsdoktrin beachten. Wenn z. B. die Formulierungen „grundlegende Prinzipien“ (fundamental principles), „Grundprinzipien“ (basic principles) oder „Allgemeine Prinzipien